Das Heimathlatt



Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinthaleben

Jahrgang 8 Freitag, den 17. Juli 2020 Nummer 7



l. Tomaten-Tag

06.09.2020 ab 14.°°Uhr

im
Lustgarten
der
Orangerie
Bendeleben

DENKMAL- UND GESCHICHTSVEREIN

Veranstaltungskalender der Gemeinde Kyffhäuserland



Juli

19.07.
 2. Sommerkonzert Göllingen, Klosterturm
 26.07.
 Kloster-Kräuter-Sonntag Göllingen, Klosterturm
 26.07.
 17.00 Uhr Kloster-Vesper Göllingen, Krypta

14.08. Erscheinung Amtsblatt, Abgabe Beiträge bis 03.08.2020 12.00 Uhr amtsblatt@kyffhaeuserland.de

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten alle Vereine, bereits feststehende Termine rechtzeitig in der Gemeindeverwaltung einzureichen, damit diese im Veranstaltungskalender des Amtsblattes und auf der Homepage www.kyffhaeuser-land.de bekannt gegeben werden können. E-Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de 034671/660-28

Ganzjährige Termine der Gemeinde Kyffhäuserland



Alle 14 Tage Seniorennachmittag in Steinthaleben Steinthaleben

Änderungen vorbehalten!



MEDIEN Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de)

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.deVerantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigen-

veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

Anschrift

Gemeinde Kyffhäuserland OT Bendeleben Neuendorfstraße 3 99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Dienstag 15.30 Uhr - 17.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale	
Fax	034671/660-30
E-Mail	info@kyffhaeuserland.de
Internet	www.kyffhaeuser-land.de

	vorwani 03467 i
Bürgermeister	660-10
Sekretariat	660-11
Kita-Koordinatorin	660-12
Personal; Kindereinrichtungen	
Personal; Friedhofsverwaltung	
Einwohnermeldeamt	
Finanzverwaltung	
Steuern und Pachten	660-18
Kämmerei	.660-24 oder 660-27
Kasse	.660-28 oder 660-29
Mieten	
Bauverwaltung	660-21
Ordnungsverwaltung	
- · · J · · · · · g · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Dorfkümmerer

Herr Becht034671/ 555165alexanderbecht@t-online.de

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter PHM Boretzki

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und

16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

oder nach Absprache

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Badra			
Freitag	10:00 h	ic 20:00 Llbr	
Bendeleben	19.00 b	15 20.00 0111	
	16,20 h	ia 17:00 l lbr	
Montag	16:30 0	IS 17:30 Uni	
Göllingen	4= 00 1		
Donnerstag	17:00 b	is 18:00 Uhr	
Günserode			
Mittwoch	17:00 b	is 18:00 Uhr	
Hachelbich			
Montag	17:00 b	is 18:00 Uhr	
Rottleben			
Dienstag	17:00 b	is 18:00 Uhr	
Seega			
Dienstag	17:00 b	is 18:00 Uhr	
Steinthaleben		.0 10.00 01	
Freitag	17:00 h	ie 18·00 l lhr	
1 Tollag	17.00 b	15 10.00 0111	
Kindertagesstätten Kyffhäuserland			

03632/ 59 930
034671/ 660 16
034671/ 79 649
03632/ 54 29 46
034671/ 79 292
haleben
034671/ 62 627

Kyffhäuserland-Bibliothek

Dienstag	15:00	hie	18.00	Hhr
Dielistay	15.00	บเอ	10.00	OHI

Notdienste

Vorwahl 03/671

Polizei	110
Feuerwehr/ Notarzt	
Rettungsleitstelle	
Ärztlicher Notdienst	116 117
Tierärzte (über Rettungsleitstelle)	0 36 31/ 8 93 80
Giftnotruf	0361/ 73 07 30
Erdgas	0800/ 68 61 177
Strom	
Sperrnotruf EC-Karte	
•	

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 18.06.2020

Beschluss-Nr.: 01-09/2020:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Tagesordnung.

Beschluss-Nr.: 02-09/2020:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen mehrheitlich die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.03.2020.

Beschluss-Nr.: 03-09/2020:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung des Eigenbetriebs "Barbarossahöhle Rottleben" der Gemeinde Kyffhäuserland für das Jahr 2015.

Beschluss-Nr.: 04-09/2020:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung des Eigenbetriebs "Barbarossahöhle Rottleben" der Gemeinde Kyffhäuserland für das Jahr 2016.

Beschluss-Nr.: 05-09/2020:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung des Eigenbetriebs "Barbarossahöhle Rottleben" der Gemeinde Kyffhäuserland für das Jahr 2017.

Beschluss-Nr.: 06-09/2020

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Barbarossahöhle Rottleben der Gemeinde Kyffhäuserland für das Geschäftsjahr 2015.

Beschluss-Nr.: 07-09/2020

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Barbarossahöhle Rottleben der Gemeinde Kyffhäuserland für das Geschäftsjahr 2016.

Beschluss-Nr.: 08-09/2020

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Barbarossahöhle Rottleben der Gemeinde Kyffhäuserland für das Geschäftsjahr 2017.

Beschluss-Nr.: 09-09/2020

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Areal Kaiser-Wilhelm-Denkmal und Kyffhäuserburganlagen"

Beschluss-Nr.: 10-09/2020

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Schachtweg" im Ortsteil Seega.

Beschluss-Nr.: 11-09/2020

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über den Wechsel des Vorhabenträger, die Billigung und Auslegung des Vorentwurfes, zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2017 für das Gebiet "PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285" im OT Göllingen.

Beschluss-Nr.: 12-09/2020

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Abwägung und die Satzung des Bebauungsplan Nr. 02/2014 "Wohnbebauung Mühlweg / Alte Bahnhofstraße" im OT Hachelbich im beschleunigten Verfahren.

Beschluss-Nr.: 13-09/2020

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland.

Beschluss-Nr.: 14-09/2020

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Satzung zur Reglung der Aufwandsentschädigung der für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kyffhäuserland (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung).

Satzung der Gemeinde Kyffhäuserland

über die Freiwillige Feuerwehr Kyffhäuserland

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBI. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBI. S. 317) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.06.2020 mit Beschluss-Nr. 13-09/2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 ThürBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung:
- a) Freiwillige Feuerwehr Badra
- b) Freiwillige Feuerwehr Bendeleben
- c) Freiwillige Feuerwehr Göllingen
- d) Freiwillige Feuerwehr Günserode
- e) Freiwillige Feuerwehr Hachelbich
- f) Freiwillige Feuerwehr Rottleben
- g) Freiwillige Feuerwehr Seega
- h) Freiwillige Feuerwehr Steinthaleben
- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG ferner Sicherheitswachen nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Kyffhäuserland die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Pkt. 2 ThürBKG)
- (3) Der Bürgermeister kann für den Dienstablauf und organisatorische Regelungen in den Feuerwehren eine entsprechende Dienstanweisung erlassen.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Jugendabteilung
- b) Einsatzabteilung
- c) Alters- und Ehrenabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Den Feuerwehrangehörigen wird Einsatzbekleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
- (3) Außerdienstlicher Gebrauch der Einsatzbekleidung ist verboten.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
- Verlust oder Schäden an der persönlichen Schutzbekleidung,
- verlust oder Schäden an Feuerwehrtechnischer Ausrüstung,
- d) Entstandene Schäden am Gerätehaus,
- e) im Einsatz verursachte Schäden an der Einsatzstelle gegenüber Dritter.
- (5) Der Ortsbrandmeister oder sein Stellvertreter zeigen dies unverzüglich schriftlich gegenüber der Gemeinde an.
- (6) Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden die ihren Wohnsitz in den jeweiligen Ortsteilen haben oder regelmäßig für Einsätze in den Ortsteilen zur Verfügung stehen. Der ehrenamtliche Dienst in der

Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

- (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kyffhäuserland nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§13 Abs. 1 ThürBKG). Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Kyffhäuserland sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihre gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers.
- (6) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (7) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung kann erst nach einer mindestens 6-monatigen Bewährungszeit zur Beurteilung der Aufnahmefähigkeit des Antragstellers hinsichtlich Gewissenhaftigkeit, Kameradschaftlichkeit und Zuverlässigkeit erfolgen. Während dieser Bewährungszeit ist der Antragsteller Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und hat alle Rechte und Pflichten nach § 7 (außer Wahlrecht nach § 7 Abs. 1) entsprechend zu erfüllen.
- (8) Im Falle der Übernahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung entfällt die Bewährungszeit, wenn eine mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr nachgewiesen werden kann.
- (9) Die Aufnahme in die jeweilige Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerehrdienstausweises sowie der Satzung und durch Handschlag durch den Bürgermeister. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftleistung auf eine gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (10) Alle Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige der Organisationen und Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 2 ThürBKG, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für Brand- und Katastrophenschutzgesetz zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist. Die Heranziehung ist nur bis zur Dauer von 10 Jahren möglich (§ 13 Abs. 2 ThürBKG)

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (Ausnahme: § 5 Abs.3)
- b) dem Austritt
- c) der Entpflichtung
- d) durch Tod
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem jeweiligen Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters oder des jeweiligen Wehrführers, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Kyffhäuserland.
- (4) Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
- b) gesundheitliche und geistige Nichteignung
- c) grobe Verletzung der Dienstpflicht
- d) dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten
- e) grobes unkameradschaftliches Verhalten
- f) grobe Gefährdung der Disziplin der Wehr

- g) wiederholtes nicht Befolgen der Weisungen der Vorgesetzten
- h) wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften
- i) das vorsätzliche Begehen von Straftaten
- j) Verstöße gegen die Belange der freiheitlich demokratischen Grundordnung

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters; des Wehrführers und seinem Stellvertreter sowie des Jugendfeuerwehrwartes.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben ins besondere:
- für den Dienst geltende Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Ordnungsmaßnamen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister in Absprache mit dem jeweiligen Wehführer und dem Bürgermeister ihm
- a) eine Ermahnung
- b) einen Verweis

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
- (3) Der Verweis wird schriftlich erklärt. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zur beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben.

§ 9 Alters und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. Ausnahmeantrag § 13 Abs. 1 ThürBKG, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend)
- c) durch Tod

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland tragen den Namen des jeweiligen Ortsteiles.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach ihren eigenen Jugendordnungen. Als Leiter einer Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung (§11 Abs. 1 ThürBKG) hat.
- (3) Ängehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. § 14 Abs. 5 ThürBKG gilt entsprechend.
- (4) Die Gemeinde Kyffhäuserland wird der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sie tatkräftig unterstützen.

- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht des Wehrführers, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
- a) mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung,
- b) die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.
- die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.
- d) Ausschluss oder Entpflichtung gem. § 6 Abs. 1 b, c und 3.

8 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Leiter der Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland statt.
- (4) Gewählt werden kann nur wer zum Zeitpunkt der Wahl die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Kyffhäuserland ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung der Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Gewählt werden kann nur wer zum Zeitpunkt der Wahl die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Andernfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde Kyffhäuserland ernannt.
- (7) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ausüben (§ 13 ThürBKG). Nach Vollendung des 67. Lebensjahres sind sie durch den Bürgermeister zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren führen nach Weisung des Ortsbrandmeisters ihre Ortsteilwehren. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen hat. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen hat. Die Wahl zum stellvertretenden Wehrführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (11) Nach § 15 Abs. 2 ThürBKG kann die zuständige Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.
- (12) Der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr führt nach Weisung des Wehrführers die Ortsteiljugendfeuerwehr. Der Jugendfeuer-wehrwart wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Voraussetzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 3. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshaupt-

versammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 ThürBKG). Es gibt keinen Stellvertreter.

(13) Der Ortsbrandmeister kann auch zum Wehrführer gewählt werden.

§ 12 Wehrführerausschuss

(1) Die Gemeinde Kyffhäuserland hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland zu koordinieren. (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt

§ 13

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Unter Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von Wehrführer einberufen.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesen Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister, dem Bürgermeister und dem Ortsteilbürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Der Wehrführer hat der Einsatzabteilung, dem Ortsbrandmeister, dem Bürgermeister und dem Ortsteilbürgermeister einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (6) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen. Die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten und schriftlich festzuhalten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesen Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens vier Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen. Die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 15

Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers und des Jugendfeuerwehrwartes

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer und des Jugendfeuerwehrwartes ist innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 12.12.2013 außer Kraft.
- (3) Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für die weiblichen Angehörigen.

Kyffhäuserland, 18.06.2020 Gez. K. Hoffmann Bürgermeister Gemeinde Kyffhäuserland



Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kyffhäuserland

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBI. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland am 18.06.2020, Beschluss Nr.: 14-09/2020 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit, und wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 Euro, die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag und 48,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Leiter der/einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (5) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- den Gerätewart

40,00 Euro

- Feuerwehrangehörige
 - für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikations-
 - für die statistische Datenerfassung sowie
 - für den Sicherheitsbeauftragten der Feu-30,00 Euro erwehren

Vergütung für Tagesausbildung

Bei Tagesausbildungen, die in der Gemeinde stattfinden und die 8 Stunden am Tag überschreiten, wird ein Tagessatz von 5 Euro pro Person und Tag zugesprochen.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Alle entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Kyffhäuserland, 18.06.2020 Gez. K. Hoffmann Bürgermeister Gemeinde Kyffhäuserland



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kyffhäuserland

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017 Betr.:

"PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285"

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hier: sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat mit der Sitzung vom 08.11.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2017 "PV Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285" der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Gemäß der als Anlage 1 beigefügten Kartendarstellung umfasst der Geltungsbereich das Flurstück 351/285 der Flur 5 in der Gemarkung Göllingen in einem Umfang von ca. 1,3 ha.

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Mit Beschluss vom 18.06.2020 durch den Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland soll die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2017 "PV Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285" mit Begründung liegt in der Zeit vom 27.07.2020 bis 28.08.2020 in der Gemeinde Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland, zu folgenden Zeiten:

montags 9.00 - 12.00 Uhr

dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

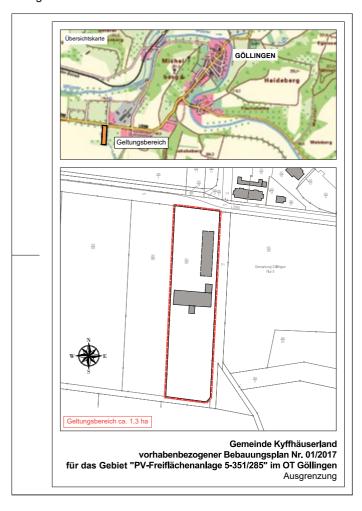
freitags 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kyffhäuserland möglich (https://www.kyffhaeuserland.de/).

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2017 "PV Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285" vorgebracht werden. Diese werden in die weitere Planung einfließen.

Kyffhäuserland, den Knut Hoffmann Bürgermeister

Anlage



Das Fundbüro der Gemeinde Kyffhäuserland informiert

Folgende Fundsachen wurden bei der Gemeinde Kyffhäuserland abgegeben.

Fundsache: 2 x Schlüssel

Fundort: OT Bendeleben und Kyffhäuser Funddatum: 30.06.2020 und 02.07.2020

Die Fundsachen können während der Sprechzeiten bei der Gemeinde Kyffhäuserland - Abteilung Ordnungsamt - Neuendorfstraße 3 in

99707 Kyffhäuserland, OT Bendeleben abgeholt werden.

Tel.: 034671/660 - 19

Nicole Eller Ordnungsamt Gemeinde Kyffhäuserland

Gemeinde Kyffhäuserland

Grünpflege im OT Bendeleben

Bendeleben putzt sich raus!

Nach Wochen der Kontaktbeschränkungen wurden in den letzten Wochen durch einige fleißige Helfer mehrere öffentliche Grünanlagen und Beete herausgeputzt. So haben sich der Denkmal- und Geschichtsverein, der Wippertaler Karnevalsverein, die Bendeleber Kirmesburschen und der Feuerwehrverein Bendeleben die vier Beete in der Orangerie vorgenommen und von Unkraut befreit. Zudem haben weitere fleißige Einwohner unseres Ortes ehrenamtlich u.a. die Beete und Grünanlagen vor dem Dorfgemeinschaftshaus, im Park und in der Hauptstraße in ein ansehnliches Bild verwandelt. Außerdem wurden die Geländer der Fußgängerbrücken über die kleine Wipper und den Siedenbach gestrichen.

Für all diese erbrachten ehrenamtlichen Leistungen möchte ich auch im Namen des Ortsteilrates Bendeleben auf diesem Wege noch einmal **DANKE** sagen.

Gleichzeitig möchte ich alle Einwohner an dieser Stelle bitten, insbesondere in Vorbereitung auf die Bundesgartenschau im nächsten Jahr, Grünanlagen und Beete auch in ihrer Straße oder näheren Umgebung von Unkraut zu befreien, damit Bendeleben wieder in einem sauberen und gepflegten Anblick erscheint.

Hierfür schon einmal Dankeschön im Voraus.

Ihr Ortsteilbürgermeister René Pfeiffer











Bachreinigung OT Hachelbich

Erfolg hat drei Buchstaben: TUN!

Unter diesem Motto hatte die Initiative Dorfgemeinschaft für den 27. Juni 2020 zur Säuberung des Hachelbaches eingeladen. Der Bach glich seit geraumer Zeit kaum noch einem fließenden Gewässer, da er stark verunkrautet und verschlammt war. 20 engagierte und tatkräftige Einwohner folgten an diesem Morgen, trotz der heißen Temperaturen, der Einladung. Nachdem der Bauhof der Gemeinde Kyffhäuserland bereits den oberen Bachabschnitt gereinigt hatte, wurde nun der Teilabschnitt unterhalb der Gaststätte vom Schlamm und Unrat befreit. Tatkräftige Unterstützung erhielten die Helfer von der freiwilligen Feuerwehr Hachelbich, die mit vollem Körpereinsatz sowie dem Einsatz ihrer Technik den Bach wieder sauber spülte. Zur Mittagszeit wurde dann der "ernste Teil" des Arbeitseinsatzes beendet. Bei Bier und Bratwurst saßen die Helfer am Gelände der Feuerwehr noch ein wenig zusammen und ließen den Einsatz gemütlich ausklingen. Wir möchten uns auf diesem Weg nochmals ganz herzlich bei allen fleißigen Helfern sowie bei der Feuerwehr für den Einsatz bedanken.

H. Dübner im Namen der Initiative Dorfgemeinschaft





Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 14. August 2020. Beiträge von Vereinen sind bis zum 03. August 2020 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuser-land.de).

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Schießtermine Standortübungsplatz **SONDERSHAUSEN August 2020**

Die Schießzeiten können sich täglich ändern

Montag 03. August 2020 07:00 - 23:00 Uhr Dienstag 04. August 2020 07:00 - 16:00 Uhr Mittwoch 05. August 2020 07:00 - 23:00 Uhr 07:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 06. August 2020 07:00 - 14:00 Uhr 07. August 2020 Freitag Montag 10. August 2020 07:00 - 23:00 Uhr 07:00 - 16:00 Uhr Dienstag 11. August 2020 Mittwoch 12. August 2020 07:00 - 23:00 Uhr 13. August 2020 Donnerstag 07:00 - 16:00 Uhr

Im Auftrag Im Original gezeichnet Hausmann Stabsfeldwebel

Karl-Günther-Kaserne

Standort Sondershausen Standortältester

Die Bundeswehr informiert

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz SONDERS-HAUSEN intensiv für Ausbildung und Ubung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warnungstafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als militärischen Sicherheitsbereich ausweisen und darauf hinweisen, dass unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Das gilt auch für Straßen/Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Es besteht Lebensgefahr!

Übungszeiten Standortübungsplatz **SONDERSHAUSEN August 2020**

Die Übungszeiten können sich täglich ändern

07:00 - 17:00 Uhr Dienstag 11. August 2020 07:00 - 17:00 Uhr Donnerstag 13. August 2020

Im Auftrag Im Original gezeichnet Hausmann Stabsfeldwebel

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

Badra

am 24.07. Frau Ursula Mühlhans zum 91. Geburtstag am 11.08. Frau Gerteliese Kreidezum 91. Geburtstag meier

Bendeleben am 08.08. Herrn Peter Bohlmann zum 90. Geburtstag

Göllingen

am 27.07. Herrn Harald Lessner zum 80. Geburtstag

Rottleben

am 07.08. Herrn Friedel Landes zum 80. Geburtstag

Steinthaleben

am 13.08. Frau Regina Lange zum 80. Geburtstag













Aus Vereinen und Einrichtungen

Die Jagdgenossenschaft Bendeleben lädt ein

Am Donnerstag, dem 30.07.2020 um 19.00 Uhr, findet in der Orangerie Bendeleben, Burgstraße, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt. Hierzu sind alle Wald- und Landbesitzer von bejagdbaren Flächen der Gemarkung Bendeleben herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Jagdjahres 2019/20
- Kassenbericht
- Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
- Bericht der Jagdpächter
- Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

gez. Steikert Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Sozialverband VDK Hessen-Thüringen





Bendeleben, den 08.07.2020

Guten Tag liebe VdK Mitglieder und Einwohner

Wie Ihr alle mitbekommen habt sind immer noch sehr viele Aktivitäten eingeschränkt oder Verboten. Kindergärten und Schulen fangen langsam an vor den Ferien etwas Normalität in das Leben zu bringen, und auch die Zeugnisse zu rechtfertigen. Aber trotz allem arbeitet der VdK im Hintergrund weiter. Auch die Geburtstage versuche ich nicht zu vergessen. Ein Dankeschön geht auch an unsere Schriftführerin Gudrun Große die auch an die runden Geburtstage denkt.

Ich möchte auch unser neues Mitglied bei dem VdK Bendeleben begrüßen. Die Frau Antje K. aus Bendeleben möchte ich recht herzlich begrüßen und in unserer Mitte willkommen zu heißen. Wie es bei uns üblich ist möchte ich den Mitgliedern gratulieren die im Juni Geburtstag hatten.

Lothar Georgi Günserode Hans-Joachim Kropf Rottleben Steffi Oswald Steinthaleben

Das Alter möchte ich an dieser Stelle nicht veröffentlichen. Den allen gratuliert der VdK Bendeleben ganz herzlich und nachträglich zum Geburtstag.

Ich möchte an dieser Stelle auch einmal an andere Interessante Gedenktage im Juni erinnern.

Zum Beispiel:

04. Juli Genossenschaftstag 06. Juli Welt-Kuss-Tag 09. Juli Rock'n' Roll Tag

20. Juli Gedenktag zum Attentat vom 20. Juli 1944

18. Juli Nelson-Mandela-Tag (International)

21. Juli Nationaler Gedenktag für verstorbene Drogenab-

hängige (Deutschland)

Juli Tag der Seenotretter

Das ist nur ein Auszug. Da gibt es noch sehr interessante andere Tage.

Liebe Mitglieder, wir der Vorstand, hoffen das wir uns bald wieder treffen dürfen um bei Kaffee und Kuchen ein Schwätzchen zu halten

Bis dahin alles Gute und Gesundheit.

Dirk Schumann VdK Bendeleben



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland

Verlag und Druck: LINUŚ WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de)

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen. de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.deVerantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahl-

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.